

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Es heissen durch alle Buchhändler und Buchbindungen. — Preisunterzeichnet-Preis für den Jahrgang fünf Mark.

XVI. Jahrgang.      Berlin, Freitag, den 13. Juli 1888.      Nr. 29.

<p><b>Inhalt:</b> 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Aufhebung der Transitkontrolle für Zucker und Salz im Grenzgebiet Nordens; — Abgabefreie Veranlagung von Salz an Darmhämmerlein; — Befreiung eines Etalons-Kontrollirte Seite 401</p>	<p>5. Kolonial-Wesen: Dienstanweisung, betreffend die Aufhebung der Ortsgeldbeiträge in dem Schutzgebiete von Kamerun und Togo; — Verfügung, betreffend die Befreiung der Handelsbücher aus dem Verjairen in Schutzgebieten in dem Schutzgebiete von Kamerun und Togo; — Anweisung zur Veranlagung von Viehsteuern-Wesen . . . 404</p>
<p>2. Zoll-Wesen: Gesetz der kaiserlichen Reichsanzeiger vom 1. Juni 1888 . . . 402</p>	<p>6. Zoll-Wesen: Mittheilungen der Hofkanzlei vom 8. Juni 1879 . . . . . 426</p>
<p>3. Zucker-Wesen: Erzeugnisse; — Verfügung eines Reichsamt; — Erzeugnisse-Erzeugung . . . 404</p>	<p>7. Zoll-Wesen: Anweisung von Reichsämtern aus dem Reichsgebiet . . . . . 428</p>
<p>4. Zucker und Schokolade: Verfügungen eines Reichsamt über die Befreiungen des Ober-Grenzamts und der Grenzämter . . . 404</p>	

## I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die im Grenzgebiet des königlich preussischen Hauptzollamts zu Nordhorn nach Aufhebung der §§. 110 ff. des Verordnungsgebots seit dem Jahre 1870 bestehende Transitkontrolle für Zucker und Salz ist aufgehoben worden.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni d. J. unter gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses vom 1. Dezember 1873 beschlossen:

Den Inhabern von Darmhämmerlein und den Darmhämmerlein das Salz zum Zweck der Herstellung gesalzener Därme unter der Voraussetzung abgabefrei verabfolgt werden, daß das Salz zuvor durch Vermischung mit geeigneten Stoffen als Nahrungsmittel für Menschen unbrauchbar gemacht (denaturirt) wird, oder die Verwertung desselben unter ständiger feuerlicher Kontrolle erfolgt.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der königlich preussische Steuer-Inspektor Mittel zu Schriem von Kaiserlichen Hauptkammern zu Altmühl, München und München im Sinne als Stations-Kontrollirer, mit dem Befehl in München, vom 1. Juli d. J. ab beizutreten worden.